

10

RECHTSDURCHSETZUNG

10.1 Außergerichtliche Rechtsdurchsetzung

Verbraucherrecht ist umfangreich und oft kompliziert. Man muss also davon ausgehen, dass die VerbraucherInnen selbst zwar nach ihren Maßstäben von „Recht und Unrecht“ reklamieren, für eine Rechtsdurchsetzung aber jedenfalls fachliche Unterstützung benötigen.

Hier setzen die Angebote der Konsumentenschutzeinrichtungen an. Der Konsumentenschutz ist in Österreich über weite Strecken so organisiert, dass die VerbraucherInnen auf Gratisrat bei bekannten Institutionen wie den Arbeiterkammern und dem zuständigen Ministerium, dem Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ), zum Teil auch dem Verein für Konsumenteninformation (VKI),¹ zurückgreifen können. Diese Institutionen werden als „der Konsumentenschutz“ verstanden – oft wird nicht besonders differenziert, mit welcher Institution man konkret Kontakt hat. Diese Institutionen wickeln das Gros der Konsumentenberatung in Österreich ab.

Im Jahr 2011 insgesamt persönliche, schriftliche und telefonische Beratungen²

– AK: 456.877 Beratungen

– VKI: 62.622 Beratungen

– EVZ: 2.470 Beratungen³

Im Jahr 2012 insgesamt persönliche, schriftliche und telefonische Beratungen⁴

– AK: 405.106 Beratungen

– VKI: 49.540 Beratungen

– EVZ: 3.056 Beratungen⁵

Im Berichtszeitraum 2011 bis 2012 wickelten die Institutionen damit knapp eine Million Konsumentenberatungen ab. Noch nicht berücksichtigt sind die Zahlen der Schlichtungsstellen.

10.2 Schlichtungsstellen

Unabhängige Schlichtungsstellen sind in Österreich eher die Ausnahme als die Regel. Neben vielen kleinen und lokalen Einrichtungen⁶ kann man als für VerbraucherInnen relevant vor allem nennen:

- Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH
- Energie-Control Austria
- Internet Ombudsmann
- Schienen-Control GmbH

Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR)

Die zu 100% im Eigentum des Bundes stehende RTR ist seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 1997 eine Anlaufstelle für EndkundInnen im Bereich der Telekommunikationsdienste. Das TKG (Telekommunikationsgesetz) ermöglicht es Beschwerden rund um Telekommunikationsdienste an die RTR heranzutragen. Im Jahr 2011 gab es 4.262 schriftliche Anfragen. Das bedeutet im Vergleich zum Jahr

¹ Der VKI bietet eine Basisberatung kostenlos, Spezialberatungen aber nur gegen Kostenbeiträge an.

² Beratungsstatistik Konsumentenberatung Österreich AK und VKI 2011.

³ Das EVZ ist zuständig für grenzüberschreitende Beratungsfälle. Darüber hinaus werden grenzüberschreitende Anfragen zusätzlich an AK und VKI herangetragen, jedoch nicht spezifisch ausgewiesen.

⁴ Beratungsstatistik Konsumentenberatung Österreich AK und VKI 2012.

⁵ Siehe Fußnote drei.

⁶ Notifizierte Schlichtungsstellen in Österreich, die der Empfehlung 98/257/EG folgen:

<http://www.europakonsument.at/cs/Satellite?pagename=Europakonsument/Artikel/Detail&cid=10452>

2010 einen Anstieg um 862 Anfragen bzw. 25 %. Rund 70% aller Anfragen entfielen auf konsumentenschutzrechtliche Problemstellungen. Zusätzlich wurden rund 6.500 Anrufe abgewickelt sowie insgesamt 5.470 Schlichtungsverfahren durchgeführt.⁷ Dies stellt ein Plus von 24 % gegenüber dem Vorjahr dar. In absoluten Zahlen sind dies 1.067 Verfahrensanträge mehr als im Jahr 2010. Hier boomen nach wie vor die Verfahren bei Entgeltstreitigkeiten vor allem im Zusammenhang mit verbrauchten Datenvolumina sowie allgemeine Vertragsstreitigkeiten. 2012 wurden 3.572 schriftliche Anfragen, 4.909 telefonische Beratungen und 4.370 Schlichtungsverfahren abgewickelt (► Seite 301 ff.).⁸

Energie-Control Austria

Die E-Control ist mit der Liberalisierung der leitungsgebundenen Energien seit März 2001 Ansprechpartnerin im freien Strom- und Gasmarkt und vertritt auch die Interessen der österreichischen EnergiekundInnen. Ihre Kompetenzen und Aufgaben als Regulierungsbehörde sind im Energie-Control-Gesetz festgelegt. Als Schlichtungsstelle ist sie zuständig für sämtliche Streit- und Beschwerdefälle, welche zwischen NetzbenutzerInnen (EndkundInnen) und sonstigen MarktteilnehmerInnen (NetzbetreiberInnen und StromlieferantInnen bzw. GasversorgerInnen) entstanden sind. Beschwerden können nicht nur von EndkundInnen, sondern auch von NetzbetreiberInnen, StromlieferantInnen, GasversorgerInnen und Interessenvertretungen eingebracht werden.

2011 wurden insgesamt 9.566 Anrufe und 679 schriftliche Anfragen bearbeitet und rund 2.406 schriftliche Anfragen an die Schlichtungsstelle gestellt.⁹ Die Beschwerden zu Verbrauchshöhe und Zählerstandermittlung stellen 2011 wieder den größten Anteil dar. Es folgen Eingaben zu Abschaltungen, Zahlungsschwierigkeiten, Lieferantenwechsel und Fragen rund um den Energiepreis. Zusätzlich führten im Jahr 2011 knapp eine halbe Million KundInnen Preisberechnungen mit dem Tarifikalkulator durch,¹⁰ der als Informationsquelle einen Strom- oder Gaspreisvergleich ermöglicht. 2012 sank die Zahl der telefonischen Anfragen auf 5.797. Im Vergleich zum Vorjahr liegt somit ein Rückgang von 39,4% vor. Die Bearbeitung der schriftlichen Anfragen stieg um ca. 40% auf 1.026.¹¹ Rund 2.100 schriftliche Anfragen wurden an die Schlichtungsstelle gestellt. 2012 haben sich erneut eine halbe Million VerbraucherInnen mit dem Tarifikalkulator über die günstigsten Angebote informiert. Es wurde dabei 375.000 Stromvergleiche und 150.000 Gasvergleiche durchgeführt (► Seite 140 ff.).¹²

Internet-Ombudsmann

Der Internet-Ombudsmann ist als gemeinnütziger Verein organisiert, wurde vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) entwickelt und wird seit 2004 vom Konsumentenschutzministerium und seit 2007 auch von der Bundesarbeiterkammer unterstützt. ProjektpartnerInnen waren unter anderem auch die Wirtschaftskammer, der Verein für Konsumenteninformation sowie das Justiz- und Wirtschaftsministerium.

Als Onlinebeschwerdestelle können sich seit der Gründung Ende 1999 VerbraucherInnen mit Wohnsitz in Österreich mit ihren Fragen und Problemen zum Thema E-Commerce an den Internet-Ombudsmann

⁷ Tätigkeitsbericht der RTR Schlichtungsstelle 2011, Seite 31.

⁸ Tätigkeitsbericht der RTR Schlichtungsstelle 2012.

⁹ E-Control, Tätigkeitsbericht 2011, S. 145-146.

¹⁰ E-Control, Tätigkeitsbericht 2011, S.138.

¹¹ E-Control, Tätigkeitsbericht 2012, S. 128.

¹² E-Control, Tätigkeitsbericht 2012, S. 121.

wenden, sofern die BeschwerdeverursacherInnen ein Unternehmen sind und ihren Sitz in einem Mitgliedsland der EU haben. Im Jahr 2011 wurden 4.762 Beschwerden vom Internet-Ombudsmann bearbeitet. Es zeigt sich, dass die Zahl der Beschwerden aufgrund der vermeintlichen „Gratis“-Angebote zwischen den Jahren 2005 und 2010 rasant stieg. Auf den Rückgang der vermeintlichen „Gratis“-Angebote ist auch die Abnahme der Beschwerden beim Internet-Ombudsmann im Jahr 2011 zurückzuführen. 39,5% der Beschwerden beziehen sich aber immer noch auf vermeintliche „Gratis“-Angebote. 24,3% betreffen die Kategorie „Vertrag/Vertragsrücktritt“.¹³ Im Jahr 2012 verzeichnete der Internet-Ombudsmann insgesamt 5.617 Beschwerden, davon entfallen die meisten Beschwerden mit 37,7% auf die Kategorie Vertrag/Vertragsrücktritt. Einen deutlichen Rückgang gibt es bei vermeintlichen „Gratis“-Angebote im Internet. Hier sank der Anteil auf 15,8%.¹⁴

Schienen-Control GmbH

Die Schienen-Control GmbH übernahm am 26.7.2006 die Aufgaben einer unabhängigen staatlichen Schlichtungsstelle für KundInnen von Eisenbahnunternehmen (im Güter- und Personenverkehr) und wurde 2010 als nationale Stelle zur Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte per Gesetz benannt. Als staatliche Schlichtungsstelle vermittelt sie zwischen BahnkundInnen und Eisenbahnunternehmen zwecks Durchsetzung der Interessen und Rechte von Reisenden im Eisenbahnverkehr. Die Anzahl der Schlichtungen im Jahr 2011 ist im Vergleich zu 2010 um 31% bzw. um 157 Fälle gestiegen. Von 659 Beschwerden wurden 538 Fälle positiv erledigt, in 319 Fällen konnte eine Entschädigung oder ein Strafnachlass für die Beschwerdeführer erreicht werden.¹⁵ 2012 gab es insgesamt 986 Schlichtungsverfahren, davon positiv erledigt 741 (► Seite 294 ff.).¹⁶

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Im Mai 2013 startet erstmals ein vom BMASK finanziertes Pilotprojekt über eine Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, welches die Vorgaben einer EU-Richtlinie umsetzt. Als österreichweite Anlaufstelle ist die Schlichtung für sämtliche Verbrauchergeschäfte (also Verträge zwischen VerbraucherInnen und UnternehmerInnen) zuständig. Ausgenommen sind Wohnungsmietverträge, Gesundheitsdienstleistungen und Erwachsenenbildung sowie grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte. Mit bestehenden Schlichtungsstellen (Rundfunk- und Telekom Regulierung – RTR, E-Control, Schienen-Control, Internetombudsmann und Bankenombudsmann) wird eng zusammengearbeitet; Beschwerdefälle in deren Zuständigkeit werden direkt weitergeleitet.

Zusammenfassung

Schlichtungsstellen spielen in Österreich bislang nur in wenigen Branchen eine merkbare Rolle. Daher sind die VerbraucherInnen in vielen Bereichen darauf angewiesen, die Durchsetzung ihre Rechte bei Gericht zu versuchen.

¹³ Internet-Ombudsmann Jahresbericht 2011.

¹⁴ Internet-Ombudsmann Jahresbericht 2012.

¹⁵ Schienen-Control GmbH, Bericht der Schlichtungsstelle 2011.

¹⁶ Schienen-Control GmbH, Fahrgastbericht 2012, S 21..

10.3 Gerichte – Individualverfahren

Die gerichtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten funktioniert in der Masse der Konsumentenprobleme des Alltags nicht, weil die VerbraucherInnen – aus verschiedenen Gründen – den Gang zum Gericht scheuen. In erster Linie ist dabei das Kostenrisiko (Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Sachverständige ...) zu nennen, das – bei Konsumentenstreitigkeiten mit geringem Streitwert – außerhalb jeder Relation zum Streitwert steht und das VerbraucherInnen ohne Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung selbst nicht eingehen können/wollen. Die Einrichtung der Verfahrenshilfe kann da nur ungenügend Abhilfe schaffen.

Dazu kommt auch eine soziale Barriere, weil VerbraucherInnen es nicht gewohnt sind, mit RechtsanwältInnen bzw. Gerichten umzugehen, und sich vor der juristischen Sprache und den formalen Abläufen uU ängstigen. Schließlich ist auch ein genereller Verlust des Vertrauens in die Justiz zu beobachten.

Die mangelhaften Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sind aber ein wesentlicher Grund, weshalb Unternehmen zum Teil meinen, Verbraucherrechte ignorieren zu können. Sie gewähren nach eigenen Gutdünken „Kulanz“, orientieren sich dabei aber nicht am gesetzlichen Rahmen.¹⁷

10.3.1 Verbraucherprobleme

Kostenrisiko

Rechtslage: Wer bei den Zivilgerichten eine Klage einbringt, muss – abhängig vom Streitwert – Gerichtsgebühren bezahlen und sich – bei höheren Streitwerten – auch von einem Rechtsanwalt gegen Honorar vertreten lassen. Auch hier sind bei einer Klage idR zumindestens Aconto-Zahlungen notwendig.

Die Zivilprozessordnung regelt den Kostenersatz nach dem „Erfolgsprinzip“. Derjenige, der im Prozess siegt, hat gegen den Unterlegenen einen Anspruch, seine Kosten ersetzt zu bekommen. Das Kostenrisiko eines Verfahrens setzt sich also aus den eigenen Kosten und jenen der Gegenseite zusammen.

Das Kostenrisiko hängt stark vom Streitwert ab. Da sowohl Gerichtsgebühren als auch die Honorare für die RechtsanwältInnen degressiv gestaltet sind – also bei niedrigen Streitwerten verhältnismäßig hoch, bei hohen Streitwerten dagegen verhältnismäßig niedriger sind –, kommt es bei relativ niedrigen Streitwerten im Konsumentenrecht oftmals zu der Situation, dass das Kostenrisiko den Streitwert um ein Vielfaches übersteigt.

Beispiel: Eine Verbraucherschutzorganisation unterstützte rund um ein mangelhaftes Mobiltelefon im Wert von 90 Euro einen Musterprozess. Im Lichte eines Sachverständigengutachtens wurde dem Konsumenten letztlich Wandlung zugestanden. Entgegen den Angaben des Händlers lag kein Wasserschaden, sondern ein Mangel vor. Die Prozesskosten betragen rund 9.000 Euro. Das ist das Hundertfache des Streitwerts.

¹⁷ Siehe dazu auch bei den einzelnen Bereichen des Verbraucherrechts; so etwa bei Gewährleistung, bei Ausgleichsleistungen nach der Fluggastrechte-VO usw.

In einer Umfrage des Instituts SORA im Rahmen der BMASK-Studie zu Sammelklagen in Österreich¹⁸ nannte die absolute Mehrheit der Befragten als Motiv für die Teilnahme an Sammelklagen, dass sie das Prozesskostenrisiko für einen Einzelprozess als zu hoch empfand bzw. nicht tragen wollte.

Rechtslage: Die Verfahrenshilfe bringt nur eine vorläufige Befreiung von Gerichtsgebühren und die kostenlose Beigabe einer Rechtsanwältin als Verfahrenshelferin, befreit aber nicht davon, im Fall des Prozessverlustes die Kosten der Gegenseite ersetzen zu müssen.

Die Verfahrenshilfe schafft beim Kostenrisiko keine wirkliche Abhilfe. Zum einen hat man nur Anspruch auf Verfahrenshilfe, wenn man den Prozess „nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes“ führen könnte. Das ist bei vielen KonsumentInnen nicht gegeben – für sie wäre das Risiko zwar leistbar, es ist aber völlig unwirtschaftlich, sich darauf einzulassen. Aber selbst jene Personen, die Verfahrenshilfe bekommen würden, müssen dennoch kalkulieren, dass sie – im Fall des Prozessverlusts – die Kosten der Gegenseite zu bezahlen haben.

RechtsanwältInnen, die als VerfahrenshelferInnen kostenlos beigestellt werden, bekommen dafür – in Österreich – keine Entlohnung; vielmehr zahlt die Republik Österreich in den Pensionsfonds der Rechtsanwaltskammern entsprechende Entgelte ein. Daher empfinden RechtsanwältInnen die Vertretung oftmals als eine „Bürde“, was sich dann auch im Engagement niederschlägt. In Deutschland dagegen werden VerfahrenshelferInnen – vom Staat – sehr wohl entlohnt. Dort haben sich – im Gegensatz zu Österreich – auch Kanzleien etabliert, die sich auf Themen, die Menschen betreffen, die Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen, spezialisiert haben.

Rechtsschutzversicherungen bieten durchaus für Konsumentenfragen Absicherung. Allerdings wissen wir aus der Erfahrung von Sammelaktionen und aus der Studie Sammelklagen,¹⁹ dass nur ein Viertel bis zu einem Drittel der VerbraucherInnen über eine solche Versicherung zu verfügen glaubt. Der größere Teil der österreichischen VerbraucherInnen kann nicht darauf zurückgreifen und wird daher in Konsumentenfragen den Gang zu Gericht vermeiden (müssen).

Die bereits genannte Studie zu Sammelklagen²⁰ hat auch erhoben, in welchen Rechtsgebieten die Befragten bereits Kontakt mit RechtsanwältInnen bzw. Gerichten hatten. Während das Arbeitsrecht mit 40 Prozent die Spitze einnimmt, gefolgt von Wohnrecht, Verkehrsrecht und Familienrecht, ist Konsumentenrecht mit nur 18 Prozent weit abgeschlagen.

Soziale Barrieren

Neben dem wirtschaftlichen Grund des unangemessenen Kostenrisikos gibt es aber auch soziale Barrieren, weshalb VerbraucherInnen bei der Durchsetzung von Konsumentenrechten den Gang zu Gericht scheuen. VerbraucherInnen sind es nicht gewohnt, mit RechtsanwältInnen bzw. Gerichten umzugehen, und ängstigen sich zum Teil vor der juristischen Sprache und den formalen Abläufen. Die Einschränkung der kostenlosen Rechtsauskunft beim Amtstag, die Änderungen bei der Zustellung von Klagen (die Zustellung kann nun auch als Ersatzzustellung vorgenommen werden) und die exorbitante Anhebung der Gerichtsgebühren – etwa für Kopien aus Gerichtsakten – haben die Kluft zwischen Bevölkerung und Gerichten eher erhöht als abgebaut.

¹⁸ Kolba, Docekal, Nuncic, Demougin, Schwarzer, Zadonella, Sammelklagen in Österreich.

¹⁹ Kolba, Docekal, Nuncic, Demougin, Schwarzer, Zadonella, Sammelklagen in Österreich.

²⁰ Kolba, Docekal, Nuncic, Demougin, Schwarzer, Zadonella, Sammelklagen in Österreich.

Verlust von Vertrauen in die Justiz

Dazu kommen Berichte, dass die Gerichte überlastet sind und die Verfahrenserledigungen immer länger dauern.²¹ Dies – und andere Umstände im Bereich der mangelhaften und zögerlichen Aufarbeitung von Anlageskandalen der Vergangenheit – führt generell zu einem großen Verlust von Vertrauen in die Justiz.²²

10.3.2 Zusammenfassung

Die Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten liegt im Argen. Dafür sind vor allem die folgenden Gegebenheiten verantwortlich:

- Das Kostenrisiko bei geringen Streitwerten ist völlig unökonomisch, und VerbraucherInnen verzichten deshalb auf eine gerichtliche Rechtsdurchsetzung. Da gerade aber Konsumentenstreitigkeiten oftmals niedrige Streitwerte (unter 5.000 Euro) aufweisen, ist generell eine mangelhafte Durchsetzung von Verbraucherrechten bei Gericht die Folge.
- Es bestehen auch soziale Barrieren, die durch aktuelle Reformen eher erhöht denn gesenkt wurden.
- Es ist ein genereller Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz zu beobachten.

Fazit: Es gibt in Österreich gute Rechte für VerbraucherInnen, deren Durchsetzung vor Gericht wird aber von den Betroffenen nicht wahrgenommen. Diese Rechte bestehen nur auf dem Papier und entwickeln zu wenig Wirkung in der Praxis. Damit fehlt es aber auch an der notwendigen Generalprävention für die Unternehmenseite. Diese bietet „Kulanz“, jedoch keine Erfüllung von Rechtsansprüchen.

10.4 Verbandsklagen und Verbandsmusterklagen

Verbandsklagen

Zur kollektiven Rechtsdurchsetzung bzw. zur präventiven Marktkontrolle gibt es die Einrichtung der Verbandsklage. Mit Verbandsklagen wird gegen unfaire Vertragsklauseln, gegen Verstöße gegen EU-Verbraucherschutzrecht und gegen irreführende und unlautere Werbung vorgegangen.

Verbandsklagen sind – durch die Tätigkeit des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) und der Arbeiterkammer – ein wichtiges Mittel zur Rechtsdurchsetzung und -fortbildung im Verbraucherrecht geworden.

Rechtslage: Es gibt Verbandsklagen im Verbraucherrecht gegen

- unfaire Klauseln
- Gesetzesverstöße gegen EU-Richtlinien
- irreführende und aggressive Werbung

sowie Verbandsklagen in einigen Nebengesetzen (z.B. Arzneimittelgesetz)

²¹ So wurde die erste Sammelklage gegen den AWD im Juni 2009 eingebracht. Die erste Verhandlung bei Gericht fand erst ein halbes Jahr später statt.

²² Kurier, 7.4.2011.

Bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen gibt es bei der Exekution oft Probleme, wenn in Österreich kein Vermögen aufzufinden ist, in das Exekution geführt werden könnte.

Generell ist es ein Manko der Verbandsklagen, dass zwar der Rechtsverstoß festgestellt und generell verboten wird, die direkte Auswirkung für die einzelnen Verbraucherverträge aber oft erst mit weiteren Einzelverfahren durchgesetzt werden muss. Hier wäre eine „Wirkungserstreckung“ sehr wünschenswert. Im Bereich des UWG gibt es häufig Streu- und Bagatellschäden (z.B. Schäden aus falscher Füllmengenangabe bei Gebinden), die die einzelnen Geschädigten kaum selbst verfolgen würden. Hier bleibt die Verbandsklage in der Praxis zahnlos, weil die Kosten des Verfahrens und allfälliger Exekutionen von TäterInnen oft aus den Gewinnen der Unrechthandlung ganz leicht zu zahlen sind. Es fehlt eine wirksame Abschöpfung des Unrechtsgewinns.

Bei den Verbandsklagen gibt es die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung zu beantragen und damit einen Verstoß (etwa eine irreführende Fernsehwerbung) rasch abzustellen. Doch es besteht – sollte ein Rechtsmittelgericht eine erlassene einstweilige Verfügung aufheben – ein verschuldensunabhängiger Anspruch der Beklagten gegen die KlägerInnen auf Schadenersatz; da dies für den Verband ruinös sein kann, wird die einstweilige Verfügung nur sehr selten eingesetzt.

Verbandsmusterklagen

Schließlich gibt es auch noch die Verbandsmusterklage. VerbraucherInnen können einem Verband ihre Ansprüche abtreten, und der Verband kann auch bei kleinen Streitwerten – ohne die Grenzen der wertmäßigen Rechtsmittelbeschränkungen – die Rechtsfrage bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) klären. Auch hier haben zahlreiche Verfahren des VKI und der Arbeiterkammer zu einer reichhaltigen Judikatur geführt.

Rechtslage: Nach der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten die Rechtsmittelbeschränkungen nicht für Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im KSchG genannter Verband einen ihm zur Durchsetzung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht. Im KSchG sind insbesondere genannt: VKI, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Seniorenrat.

Diese Regelung wird aber zunehmend durch Abtretungsverbote in den AGB von Unternehmen unterlaufen. Diese Verbote müssten in den Katalog der nichtigen Klauseln aufgenommen werden, um das Instrument der Verbandsmusterklage zu schützen.

Die Frage, welche Rechte überhaupt abgetreten werden können, ist ebenfalls strittig. So sagt die Judikatur zwar, dass positive Feststellungsbegehren (dass ein Kreditvertrag nach einer bestimmten Zinsenformel abzurechnen ist) Gegenstand von Verbandsmusterklagen sein können. Negative Feststellungsbegehren (Feststellung, dass die Forderung nicht geschuldet ist) können nicht Gegenstand von Abtretungen sein. Das führt in der Praxis zu der absurden Variante, dass die betroffenen VerbraucherInnen zuerst den nicht geschuldeten Betrag zahlen und den Rückforderungsanspruch abtreten müssen, um eine Verbandsmusterklage führen zu können.

Schließlich läuft die Abtretung von Forderungen auch bei grenzüberschreitenden Rechtsfällen ins Leere. Man geht damit nämlich des Verbrauchergerichtsstandes nach dem EuGVVO verlustig (► Seite 63 ff).

10.4.1 Verbraucherprobleme

Verbandsklagen – Exekutionen im Ausland

Verbandsklagen sind Unterlassungsklagen. Das Klagebegehren lautet auf Unterlassung einer bestimmten – verpönten – Handlung (Verwendung unfairer Klauseln, Betreiben irreführender Werbung etc.). Wenn sich das Unternehmen nicht daran hält, kann der klagende Verband Exekution beantragen. In Österreich würde sodann das Exekutionsgericht eine Strafe festsetzen, die das Unternehmen zu zahlen hat. In Deutschland wird diese Strafe bereits im Urteil festgesetzt und vom Exekutionsgericht nur noch vollzogen. In Österreich kann man dann Exekution beantragen, wenn das Unternehmen hier Vermögen hat. Hat es das nicht, und will man in Deutschland ein Unterlassungsurteil in Exekution ziehen, geht das somit nicht, weil das Exekutionsgericht nur eine Strafe vollziehen kann, die bereits im Urteil steht.

Beispiel: „GMX nützt Lücke“

Eine Verbraucherschutzorganisation klagte GMX wegen unfairer Klauseln und unzulässiger Praktiken. GMX – mit Sitz in Deutschland – bot sofort in beiden Verfahren einen gerichtlichen Unterlassungsvergleich an. Dagegen wehrte sich GMX in Deutschland gegen eine ähnliche Klage des vzbv.²³ Der Grund war bald offenbar: GMX verstieß gegen den Unterlassungsvergleich in Österreich, doch eine Exekution in Österreich ging zunächst mangels Vermögens ins Leere. In Deutschland vermissten die Gerichte die Strafsanktion im Urteil. Seitdem sind viele Monate vergangen, und GMX muss – bislang – den Vergleich nicht besonders ernst nehmen.

Diese Rechtslage muss im europäischen Kontext rasch verbessert werden.

Verbandsklagen – Mangelnde Wirkungserstreckung

Die Verbandsklage zielt darauf ab, ein bestimmtes Verhalten von Unternehmen als gesetzwidrig zu erklären und abzustellen. Doch es gibt viele Fälle, in denen dies nur der erste Schritt ist, und es eines weiteren Schrittes bedarf, um die betroffenen VerbraucherInnen tatsächlich zu entschädigen. So führen gesetzwidrige Zinsgleitklauseln in Kreditverträgen bzw. Sparbüchern dazu, dass die KundInnen einen finanziellen Nachteil erleiden. Wenn der OGH diese Vorgangsweise von Banken für gesetzwidrig erklärt, dann bedeutet dies zunächst, dass – in die Zukunft schauend – diese Klauseln in neuen Verträgen nicht mehr Verwendung finden dürfen. Mit Blick in die Vergangenheit auf bereits geschlossene Verträge sagt der Gesetzgeber, dass sich das Unternehmen auf die gesetzwidrigen Klauseln nicht berufen darf. Doch wie sind dann die Zinsen zu berechnen? Der OGH stellt auf den hypothetischen Parteiwillen ab, um eine solche Vertragslücke zu füllen. Um dies in der Praxis verbindlich zu machen, waren im „Zinsenstreit“ mit den Banken Sammelklagen gegen einige Banken nötig, um eine faire Zinsberechnung durchzusetzen. Es wäre erheblich prozessökonomischer, wenn diese Entscheidung gleich im Verbandsklageverfahren erwirkt werden könnte und für alle Betroffenen Wirksamkeit entfaltet.

Verbandsklagen – Unterlassungserklärungen

Wenn Verbraucherverbände gegen gesetzwidrige Klauseln vorgehen, dann bedienen sie sich idR des – im Gesetz ermöglichten – Abmahnverfahrens; d.h. das Unternehmen bekommt ein Schreiben mit einer

²³ Verbraucherzentrale Bundesverband in Deutschland.

Darlegung der inkriminierten Gesetzesverstöße und muss verbunden mit der Einladung binnen Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. In den letzten Jahren versuchten die Unternehmen – vor allem im Bereich der Finanzdienstleistungen – versuchen, die Unterlassungserklärungen mit Bedingungen zu versehen, dass Neuformulierungen möglichst nicht als sinnig gelten sollen. Der OGH hat nun im Herbst 2012 unmissverständlich festgestellt, dass jeder Zusatz zu einer verlangten Unterlassungserklärung (insbesondere auch „Ersatzklauseln“) unzulässig ist und eine solche Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr nicht wegfallen lässt.²⁴ Es ist zu hoffen, dass damit das Problem gelöst ist.

Verbandsklagen – Erstreckung der Leistungsfrist

Die Gerichte gehen vermehrt dazu über, bei Verbandsklagen gegen missbräuchliche Klauseln den Anträgen von UnternehmerInnen zu folgen und die Leistungsfrist auf drei, teilweise auf sechs Monate zu erstrecken. Soweit es um das Gebot geht, missbräuchliche Klauseln in Zukunft nicht mehr zu verwenden, mag diese Vorgangsweise noch argumentierbar sein; soweit sich diese Fristerstreckung aber auch darauf bezieht, sich auf - in der Vergangenheit vereinbarte - Klauseln nicht mehr zu berufen, ist keine nachvollziehbare Argumentation ersichtlich. Vielmehr verstößt eine solche Fristerstreckung gegen das Effizienzgebot in Art. 7 der EU-Richtlinie gegen missbräuchliche Vertragsklauseln.²⁵

Verbandsklagen – Anspruch auf Gegen-Veröffentlichung

Zuweilen beantragen beklagte UnternehmerInnen, das Gericht möge ihnen hinsichtlich jener Klauseln, zu denen die Klage abgewiesen wird, ebenfalls einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung zuzusprechen. Der OGH hat einen solchen Zuspruch – mit fragwürdiger Begründung (es handle sich um eine oft verwendete Klausel) – vorgenommen. Diese Judikatur setzt die zur Verbandsklagen legitimierten Verbände einem erhöhten Kostenrisiko aus. Das könnte dazu führen, dass weniger Verbandsklagen insgesamt oder zu umstreitbaren Themen geführt werden. Auch diese Entwicklung verstößt gegen das Effizienzgebot in Art. 7 der EU-Richtlinie gegen missbräuchliche Vertragsklauseln²⁶ und entspricht nicht dem Schutzzweck dieses Klagsinstruments.

Verbandsklagen – Streu- und Bagatellschäden

Ein weiteres Problem tut sich auf, wenn Unternehmen mit einer Unrechtshandlung – etwa durch Betreiben einer Internetabzocke-Website – große Gewinne lukrieren und daher die Kosten eines UWG-Verfahrens bzw. auch die Exekutionsstrafen quasi aus der Portokasse bestreiten können. Solange der Gewinn aus der Unrechtshandlung beim Unternehmen verbleibt, wird man diese Handlungen nicht wirksam bekämpfen können. Denn es werden keine Massen von VerbraucherInnen – noch dazu auf eigenes Risiko – Kleinstbeträge, um die sie betrogen wurden, rückfordern. Hier wäre es notwendig, den Verbänden das Recht einzuräumen, im Verbandsklageverfahren auch eine Abschöpfung des Unrechtsgewinns zu beantragen. Wenn dieser abgeschöpfte Gewinn dann noch den Verbänden – zu streng limitierten Zwecken des Verbraucherschutzes – zufließen würde, wäre ein sehr wirksames Sanktionssystem gegen Gesetzesverstöße geschaffen.

²⁴ OGH 11.9.2012, 6 Ob 24/11i (verstärkter Senat).

²⁵ OGH 11.9.2012, 6 Ob 24/11i.

²⁶ OGH 11.9.2012, 6 Ob 24/11i.

Beispiel: „Friedrich Müller spielt – in Österreich – nicht mehr“

In Österreich gab es haufenweise Verbraucherbeschwerden über Firmen, die unter der Marke „Friedrich Müller“ an VerbraucherInnen unaufgefordert Gewinnzusagen über Millionengewinne versendet haben und aus dem Entgelt für Mehrwertnummern (zur Gewinnanforderung) Millionengewinne erzielen konnten. Solange Verbraucherschutzorganisationen nur mit Verbandsklagen nach dem UWG dagegen vorgegangen sind, zahlten die Unternehmen diese Kosten aus der Portokasse. Mit Einführung der Möglichkeit, irreführend zugesagte Gewinne einzuklagen, und ersten erfolgreichen Musterprozessen dazu war der Gewinn aus diesen Praktiken für „Friedrich Müller“ in Gefahr. Seither gibt es diese Zusendungen von diesen Firmen in Österreich nicht mehr – wohl aber in europäischen Nachbarländern. Die De-facto-Gewinnabschöpfung über das KSchG war wirksam!

Mangels wirksamer Sanktionen fehlt es aber an der Generalprävention, und es entsteht Wettbewerbsdruck auf die gesetzeskonform agierenden Unternehmen, ebenfalls die Pfade des Gesetzes zu verlassen.

Verbandsklagen – Einstweilige Verfügungen

Beispiel: „Null-Prozent-Leasing“

Im Fernsehen auf allen Kanälen, im Radio und auch in Zeitungen kann man von einem „Null-Prozent-Leasing“ lesen. Wenn man das Angebot genau ansieht, kommt man auf einen durchaus sehenswerten Zinssatz. Ein typischer Fall irreführender Werbung. Das ist mit Verbandsklage bekämpfbar; doch ein rechtskräftiges Urteil kann man sich erst in ein bis zwei Jahren erwarten. Bis dahin ist diese Kampagne längst gelaufen. Daher läge es nahe, gegen diese Werbung auch mit einer einstweiligen Verfügung vorzugehen. Da könnte das Gericht – in die laufende Kampagne hinein – die Werbung sehr rasch wirksam untersagen. Doch es gibt einen Haken: Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Antragsteller dem Beklagten – wird die EV in der Instanz für unzulässig erklärt – verschuldensunabhängig Schadenersatz leisten muss. Eine solche Kampagne mag einige Hunderttausend Euro kosten. Ein Risiko in dieser Höhe kann keine Verbraucherorganisation eingehen.

Wie das Beispiel zeigt, haben/erlangen einstweilige Verfügungen im Verbraucherrecht in der Praxis kaum Gewicht, weil der klagende Verband das Risiko des verschuldensunabhängigen Schadenersatzes eingehen müsste. Das können sich die Verbände nicht leisten, und daher nützen Verbandsklagen in diesem Bereich kaum der Prävention, sondern stellen nur im Nachhinein die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Werbung klar. Das führt dann – siehe Meinl European Land – allenfalls zu Schadenersatzforderungen; besser wäre es, wenn man durch Verhinderung solcher Werbungen den Schadenseintritt verhindern könnte.

Verbandsmusterklagen – Abtretungsverbote

Die Abtretung von Ansprüchen der VerbraucherInnen an den Klagsverband ist die Voraussetzung, die Privilegien der Verbandsmusterklage in Anspruch nehmen zu können. Diese Privilegien (keine Rechtsmittelbeschränkungen) finden ihre Rechtfertigung darin, dass ansonsten der Rechtszug bei Verbraucherrechts-sachen zum OGH aufgrund niedriger Streitwerte nur selten möglich wäre und daher die Rechtseinheit des Verbraucherrechts auf die vier OLG-Sprengel zersplittert werden würde. Wenn es aber nun – wie der OGH in einem Musterprozess einer Verbraucherschutzorganisation gegen eine Versicherung sagte²⁷ – rechtens

²⁷ OGH 9.5.2007, 7 Ob 85/07m.

sein soll, dass Unternehmen in ihren AGB solche Abtretungen für unwirksam bzw. unzulässig erklären, dann hätten es die Unternehmen in der Hand, sich gegen Verbandsmusterklagen zu immunisieren. Das ist aus Sicht der VerbraucherschützerInnen mit der Intention des Gesetzgebers zur ZPO nicht zu vereinbaren.

Verbandsmusterklagen – Abtretbare Rechte

Alle Rechte, die zivilrechtlich abgetreten werden können, können auch nach der ZPO an einen Verband zur Führung einer Verbandsmusterklage abgetreten werden.

Anhand der folgenden Beispiele wird eine unangenehme Regelungslücke aufgezeigt:

Beispiel: „Feststellungsbegehren abtretbar“

Bei noch laufenden Krediten können die KreditnehmerInnen ihre Rückforderungsansprüche auf zu viel bezahlte Zinsen an den Verband abtreten. Daraus kann der Verband auch ein Feststellungsbegehren stellen, nach welcher Methode künftig die Zinsen abzurechnen sind.²⁸

Dagegen kann ein negatives Feststellungsbegehren nicht abgetreten werden.

Beispiel: „Feststellungsbegehren *nicht* abtretbar“

Wenn ein Internetabzocker VerbraucherInnen immer wieder wegen einer nicht bestehenden Forderung mahnt, können zwar die VerbraucherInnen selbst eine sogenannte negative Feststellungsklage einbringen (... wird festgestellt, dass nicht zu Recht besteht ...), dieser Anspruch kann aber nicht an den Verband abgetreten werden.²⁹

Diese Ungleichbehandlung kann zu einer absurden Konsequenz führen. Um die Praktiken der InternetabzockerInnen in Musterprozessen durch den OGH bewerten zu lassen, müsste man empfehlen, deren Forderungen zunächst „vorbehaltlich Rückforderung“ zu zahlen. Der Rückforderungsanspruch könnte an den Verband abgetreten werden. Dieser könnte dann eine Verbandsmusterklage führen, freilich um den Preis, dass man diese zwar gewinnt, von den InternetabzockerInnen aber mangels Vermögen keinerlei Rückzahlung erwirken kann.

Verbandsmusterklage – Grenzüberschreitende Klagen nicht sinnvoll

Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten nimmt die Abtretung an die SammelklägerInnen der Verbraucherseite die Möglichkeit, sich auf den Verbrauchergerichtsstand zu berufen.

Beispiel: „Brechdurchfall – gebucht in Wien oder in Zürich?“

Im Fall einer Reisereklamation wegen Brechdurchfalls hatten jene Reisenden, die in Vorarlberg wohnten, nicht beim Reiseveranstalter in Wien gebucht, sondern bei dessen Tochterunternehmen in Zürich. Daher waren deren Ansprüche gegen das Tochterunternehmen geltend zu machen. Die Sammelklage gegen den österreichischen Veranstalter gehörte – nach dem Sitz des Unternehmens – vor das Bezirksgericht für Handelssachen Wien. Eine Verbraucherschutzorganisation hat sich – für die Klage gegen das Schweizer Tochterunternehmen – auf den Verbrauchergerichtsstand berufen und beim OGH einen Ordinations-

²⁸ 4 Ob 208/08d.

²⁹ 8 Ob 123/09k.

antrag an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien eingebracht. Der OGH hat den Antrag abgewiesen, weil sich ein Verband iSd KSchG, der sich die Schadenersatzansprüche von VerbraucherInnen zur gerichtlichen Geltendmachung abtreten ließ, nicht auf den Verbrauchergerichtsstand berufen könne.³⁰

Der OGH begründete diese Entscheidung mit dem Verweis auf eine Entscheidung des EuGH,³¹ in der es aber um eine Abtretung an ein (kommerzielles) Inkassobüro ging.

Das bedeutet, dass die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ auf grenzüberschreitende Sachverhalte in der Praxis nicht anzuwenden ist.

Verbandsklagen – Rechtsfolge

Der Europäische Gerichtshof hat in einer vielbeachteten Entscheidung zu den Rechtsfolgen bei der Verwendung missbräuchlicher Klauseln klar festgehalten, dass - um ein Unternehmen für die Verwendung missbräuchlicher Klausel wirkungsvoll zu bestrafen - die fragliche Klausel wegfällt und auch im Individualprozess keine geltungserhaltende Reduktion bzw ergänzende Vertragsauslegung gegen den Verbraucher stattfinden darf.³²

10.4.2 Zusammenfassung

Die Rechtsdurchsetzung über Verbandsklagen und Verbandsmusterklagen des VKI und der Arbeiterkammer funktioniert und hat zu einer reichen Judikatur geführt. Dennoch gibt es Defizite, die man beheben sollte:

- Bei Verbandsklagen kann eine Exekution im Ausland zu Problemen führen, weil im Urteil keine Strafe für den Verstoß festgesetzt ist.
- Verbandsklagen klären häufig zwar die grundlegende Rechtssituation, lassen aber für die konkrete Anwendung auf Einzelfälle dennoch Rechtsfragen offen und erfordern so die Nacharbeit durch Musterprozesse oder gar Sammelklagen.
- Bei Streu- oder Bagatellschäden kann die Verbandsklage nicht ausreichend abschrecken – es bedürfte einer wirksamen Abschöpfung des Unrechtsgewinns.
- Die unsachliche Erstreckung von Leistungsfristen und der Zuspruch von Gegen-Veröffentlichungsbegehren verstoßen gegen den Effizienzgrundsatz der Klausel-Richtlinie.
- Die einstweilige Verfügung kommt viel zu selten zum Einsatz, weil die Verbände den Anspruch auf verschuldensunabhängigen Schadenersatz fürchten müssen, falls die EV in der Instanz für unwirksam erklärt wird.
- Abtretungsverbote behindern die Verbandsmusterklage.
- Negative Feststellungsbegehren können nicht abgetreten werden – das führt zu absurden Konsequenzen.
- Bei grenzüberschreitenden Fällen führt eine Abtretung der Ansprüche an den Verband zum Verlust des Verbrauchergerichtsstandes.

Fazit: Die kollektive Rechtsdurchsetzung ist in Österreich zwar teilweise zufriedenstellend geregelt, dennoch gäbe es einige Punkte, in denen die Situation noch deutlich verbessert werden könnte.

³⁰ OGH 4.3.2005, 9 Nc 4/05w.

³¹ Rs C-89/91 Shearson Lehman Hutton, Slg 1993, I-139.

³² EuGH 14.6.2012, C-618/10, Banco Espanol de Credito.

10.5 Sammelklagen

Im modernen Wirtschaftsleben gibt es immer wieder Massenschäden, bei denen eine Vielzahl von Geschädigten Schadenersatzansprüche gegen die SchädigerInnen erheben könnte.³³ In diesen Fällen potenzieren sich die Probleme der individuellen Rechtsdurchsetzung (siehe oben); es besteht die Gefahr, dass sich der Großteil der Geschädigten eine Rechtsdurchsetzung nicht leisten kann. In diesem Bereich hat eine Verbraucherschutzorganisation auf eine „brauchbare Krücke“ zurückgegriffen und vor etwa zwölf Jahren die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ erfunden.

Beispiel: Brechdurchfallepidemie

Der Ausgangspunkt für die Erfindung der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ waren Schadenersatzansprüche gegen einen Reiseveranstalter nach einer „Brechdurchfallepidemie“ in einem All-inclusive-Club. Rund 500 Reisende waren schlagartig erkrankt. Reisemediziner sahen darin eine gemeinsame Ursache: beim Essen und/oder Trinken. Die große Zahl der Erkrankten war der Hinweis auf die gemeinsame Ursache und war – als Voraussetzung – von jedem Geschädigten zu beweisen. Der Reiseveranstalter bot außergerichtlich nur „Kulanzen“ – vor allem Gutscheine – an. Eine Verbraucherschutzorganisation bot den Geschädigten – die keine Rechtsschutzversicherung hatten – die Teilnahme an einer Sammelklage an. Kein Kostenrisiko, aber 30 Prozent Erfolgsquote vom Ersiegten für den beigezogenen Prozessfinanzierer. Rund 100 Personen nahmen das Angebot an, die Verbraucherschutzorganisation ließ sich deren Schadenersatzforderungen abtreten und klagte deren Ansprüche mit einer Klage ein. Nun konnte sich ein Richter ein Bild über die große Zahl der Erkrankten machen. Hätte es 100 Einzelverfahren gegeben, so hätte jede Geschädigte in jedem dieser Verfahren aussagen müssen. Das Ergebnis war letztlich ein Vergleich. Die Geschädigten bekamen über 70 Prozent ihrer Forderungen. Der Reiseveranstalter war – bei einem ähnlichen Vorgang ein Jahr später – zu außergerichtlichen Lösungen bereit, und weitere Jahre später teilte er informell mit, dass inzwischen die Wasserversorgung des Clubs saniert worden sei.

Geschädigte treten ihre Ansprüche an den Verband ab, und dieser klagt alle Ansprüche gesammelt im Wege der Klagenhäufung in einer Klage ein. Diese Konstruktion bringt eine Menge von Vorteilen: Das Kostenrisiko wird deutlich gesenkt, es kommt zu einer Konzentration des Verfahrens bei einem Richter und zu einem Urteil (statt zu einer Vielzahl von widersprüchlichen Entscheidungen, wie das in vielen Anlegerefällen derzeit der Fall ist).

Beispiel: Gleicher Sachverhalt - unterschiedliche Entscheidungen

Um Einzelverfahren zu verteuern, hat der AWD regelmäßig der Immofinanz, der Immoeast, der Constantia Privatbank und Herrn Petrikovits den Streit verkündet, und diese sind willig als Nebenintervenienten aufseiten der Beklagten in den Prozess eingestiegen. Fragt sich, ob dies zulässig ist. Dazu sind die Gerichte höchst unterschiedlicher Meinung:

Nicht zulässig: HG Wien 26.4.2011, 51 Cg 40/11f; HG Wien 11.5.2011, 51 Cg 145/11x

Zum Teil zulässig: HG Wien 23.12.2010, 16 C 813/08p

Zulässig: HG Wien 4.10.2010, 43 Cg 81/09y

Wenn man bedenkt, dass die Verfahren bei vier Nebenintervenienten um 25 Prozent verteuert werden, dann ist ersichtlich, wie sehr klagende AnlegerInnen davon betroffen sind, und dass sie diese Differenzen kaum verstehen können.

³³ In der Studie Sammelklagen werden 30 solcher Massenschäden (von Hepatitis-Fällen über Brechdurchfall bei Reisen bis zu einer Reihe von Anlegerskandalen) genau dargestellt und untersucht (Kolba, Docekal, Nuncic, Demougin, Schwarzer, Zadonella, Sammelklagen in Österreich).

Die Sammelklage dient auch der Rechtssicherheit und Rechtseinheit. Vor allem aber kann man das Kostenrisiko bei einem hohen Streitwert mithilfe von ProzessfinanziererInnen absichern. Das Angebot an Geschädigte kann daher lauten: kein Risiko, aber im Fall eines Sieges muss eben eine Erfolgsquote an die FinanziererInnen abgegeben werden.

Das Modell hat allerdings auch Nachteile: VerbraucherInnen verstehen nicht, weshalb sie, um ihre Ansprüche zu verfolgen, diese zunächst abtreten müssen. Es ist auch fraglich, ob sich ein Verband den Aufwand der Sammlung und auch der Tragung des Prozesskostenrisikos antut – findet sich niemand, dann gibt es auch keine Sammelklage. In der Praxis erweisen sich fehlende Regelungen zu Massenverfahren auch insofern als Problem, als bei Sammelklagen vorweg Vorfragen wie die Zulässigkeit der Sammelklage und der Prozessfinanzierung – die von den Beklagten lustvoll thematisiert werden – zu erheblichen Verzögerungen (von bis zu zwei Jahren und mehr) führen können. Schließlich kann – bei hohen Streitwerten – mangels einer Deckelung der Anwaltskosten das Kostenrisiko auch völlig aus dem Ruder laufen; das kann ein wirtschaftlich potenter Beklagter bewusst einsetzen, um die Sammelklage totlaufen zu lassen oder einen „billigen“ Vergleich zu erhandeln.

Die Sammelklage kann also das Bedürfnis nach einer sinnvollen Regelung von Massenverfahren in der ZPO nicht befriedigen. Das Fehlen solcher Regelungen ist mit eine Ursache für den Vertrauensverlust in die Justiz innerhalb der österreichischen Bevölkerung.³⁴

10.5.1 Verbraucherprobleme

Sammelklage – Kostenrisiko

Die Sammelklage nach österreichischem Recht³⁵ ist eine Reaktion auf den Umstand, dass sich bei Massenschäden rund zwei Drittel der geschädigten VerbraucherInnen eine gerichtliche Rechtsdurchsetzung

³⁴ Kurier, 7.4.2011.

³⁵ Zum Themenkreis Prozessfinanzierung und Sammelklagen vgl. Wunderlich, Zu prozessuale Möglichkeiten für ein gemeinschaftliches Vorgehen geschädigter Kapitalanleger, OB 1993, 2269; Schepke, Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts (1998); Grunewald, Prozessfinanzierungsvertrag mit gewerbsmäßigem Prozessfinanzierer – ein Gesellschaftsvertrag, BB 2000, 729; Kolba, Sammelklagen: Österreich ein Vorbild? Vorbild für Österreich? VRInfo 2000 H 11; Kasch, Prozessfinanzierung durch Teilabtretung der betriebenen Forderung, ZIK 2000/52; anonym, „Sammelklage“-Modell des Vereins für Konsumenteninformation, ZIK 2001/4; Srönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht (2001); van Sühren, Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen, AnwBl 2001, 537; Rechberger, Importware Class Action? Über die Grenzen der Vereinbarkeit eines amerikanischen Rechtsinstituts mit dem österreichischen Zivilprozess-System, in FS Krejci 11 (2001) 1831; Stadler, Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, in Brönneke, Rechtsschutz 1; Wagner, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBI 2001, 416; Klauser, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, ecolex 2002, 805; Maubach, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung (2002); Kochheim, Die gewerbliche Prozessfinanzierung (2003); Rechberger, Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15; Frechen/Kochheim, Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, NJW 2004, 1213; Jaskolla, Prozessfinanzierungen gegen Erfolgsbeteiligung (2004); Kodek, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht. Ein neues prozessrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615; Kalss, Massenverfahren im Kapitalmarktrecht, ÖBA 2005, 322; Klauser, Von der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, ecolex 2005, 744; Knöbl, Prozessfinanzierung: Quo vadis quota litis? ecolex 2005, 436; Kodek, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess, ecolex 2005, 751; Breyer, Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses (2006); Scheuba, „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen, AnwBl 2006, 64; Böttger, Gewerbliche Prozessfinanzierung und staatliche Prozesskostenhilfe (2008); Davani, Class Action law suits against the Tobacco Industry in Austria and Beyond, juridikum 2009/1/10; Huber/Grabmair, Sammelklagen auch in Österreich? Phi 212010, 42.

nicht leisten können und die SchädigerInnen darauf spekulieren, so billig davon zu kommen; sei es durch billige „Kulanzangebote“, sei es dadurch, dass man eine Klärung durch Musterprozesse verhindert, weil man eben keinen Verjährungsverzicht für die nicht geklagten Fälle abgibt.

Die Sammelklage führt jedenfalls zu einer deutlichen Reduzierung des Kostenrisikos.

Beispiel: Sammelklage gegen AWD – Einzelklagen

Allein die Kosten der ersten Sammelklage einer Verbraucherschutzorganisation gegen den AWD (119 Geschädigte, Streitwert zwei Mio. Euro) waren mit rund 30.000 Euro erheblich billiger, als hätte man alle Ansprüche gesondert eingeklagt; dies hätte Kosten von rund 150.000 Euro verursacht. Diese Relation zieht sich dann durch alle Prozesshandlungen.

Dazu kommt, dass die Einzelpersonen keine Chance gehabt hätten, ProzessfinanziererInnen beizuziehen – zu gering sind die Streitwerte in den Einzelverfahren. Dagegen ist ein Streitwert über zwei Mio. Euro für ProzessfinanziererInnen sehr wohl interessant. Die Sammelklage kann also so finanziert werden; kein Kostenrisiko für die Geschädigten, wohl aber die Verpflichtung, von den Ersiegten eine Erfolgsquote an die ProzessfinanziererInnen abzugeben. Die FinanziererInnen übernehmen also das wirtschaftliche Risiko des Verfahrens – gegen eine Erfolgsquote.

Nur auf dieser Basis haben sich viele Geschädigte bei Massenschäden eine weitere Rechtsverfolgung überhaupt leisten können/wollen. Nur so aber kann die Verantwortlichkeit für gewisse Schäden (Brechdurchfall ebenso wie systematische Fehlberatung von AnlegerInnen) geklärt werden.

Sammelklage – Explodierende Kosten

Bei Sammelklagen – so etwa im Bereich der Vermögensanlage – kann es leicht zu sehr hohen Streitwerten kommen. Da die Rechtsanwalts honorare – streitwertabhängig – nicht gedeckelt sind, kommt es zu Kosten, die nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen.

Beispiel: WEB-Verfahren – Kostenrisiken

Im WEB-Verfahren gegen eine Bank, deren leitende MitarbeiterInnen als BeitragstäterInnen zum WEB-Skandal verurteilt worden waren, betrug der Streitwert zunächst rund 125 Mio. Euro, später – nach erzwungener Einschränkung – immer noch 60 Mio. Euro. Die Richter des Senates rechneten hoch, dass man jahrelang verhandeln müsse, und dass jeder einzelne Verhandlungstag Anwaltskosten von 400.000 Euro verursachen würde.

Wirtschaftlich potente Beklagte können mit diesem Effekt Druck ausüben. Ihre Strategie muss sein, die Verhandlungen zu verzögern und zu verlängern und damit das Kostenrisiko zu erhöhen. Irgendwann kommt der Punkt, an dem sich nicht die besseren Argumente durchsetzen, sondern schlicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.³⁶

Das WEB-Verfahren war für den Justizausschuss im Parlament Anlass, einstimmig das Bundesministerium für Justiz aufzufordern, einen Entwurf für Massenklagen zu erstellen. Dem kam das Ministerium im Jahr 2007 nach. Seither kam es zwar zeitweilig zu weiteren Verhandlungen, aber es kam zu keiner

³⁶ So konnte die beklagte Bank im WEB-Verfahren die Klägerseite letztlich zwingen, das Klagebegehren um Zinsforderungen um die Hälfte einzuschränken und einen relativ billigen Vergleich durchsetzen. Die Bank zahlte nur rund 25% der erlittenen Schäden.

Regierungsvorlage und damit zu keiner Reform der ZPO, die auf das Phänomen der Massenschäden eingegangen wäre. Stattdessen wurden die Gerichte im Zuge der Finanzkrise mit einer Fülle von Schadensersatzverfahren überflutet. Die Gerichte sind aber weiterhin überlastet, und die Bevölkerung verliert das Vertrauen in die Justiz.³⁷

Im Entwurf des Justizministeriums war eine Deckelung der Kosten bei einem Streitwert von zwei Mio. vorgesehen. Das wäre sehr sachgerecht und würde dem Ungleichgewicht in der wirtschaftsrechtlichen Potenz vorbeugen.

Sammelklagen – Verzögerungen mangels gesetzlicher Vorgaben

Der Oberste Gerichtshof hat zwar klargestellt, dass die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zulässig ist, hat diese aber – ohne gesetzliche Grundlage – an Bedingungen gebunden: Die Anspruchsgrundlagen müssen ähnlich sein, und es muss ein ähnlicher Sachverhalt zu klären sein.³⁸ Genau über diese Bedingungen kann man nun jeweils trefflich streiten. Diese Möglichkeit wird von Beklagten, die den Prozess verzögern wollen (siehe oben), gerne aufgegriffen. So hat der AWD die Zulässigkeit der Sammelklagen gegen ihn wegen einer systematischen Fehlberatung bestritten. Zwar haben letztlich alle fünf Richter des HG Wien die Sammelklagen – mit im Einzelnen durchaus abweichender Begründung – zugelassen, aber allein dieser Zwischenstreit dauerte fast ein Jahr. Gäbe es klare gesetzliche Regelungen, so könnte diese Verzögerung von Verfahren nicht stattfinden.

Als nächste Verzögerung berief sich der AWD darauf, dass die Prozessfinanzierung gegen Erfolgsquote in Österreich unzulässig sei – die Abtretungen an eine Verbraucherschutzorganisation wären daher nichtig, es würde die aktive Klagslegitimation fehlen. Dazu wurde auch ein Privatgutachten von Prof. Krejci vorgelegt.³⁹ Die zentrale These ist aber unhaltbar: ProzessfinanziererInnen wären „RechtsfreundInnen“, und daher gelte das Verbot – entgegen der Ansicht des OGH⁴⁰ – auch für diese. Dazu kommt Krejci aber nur, weil er – entgegen den Vertragstexten – die Rechtsberatung als eine vertragliche Leistung der FinanziererInnen an die AnspruchsinhaberInnen annimmt. Inzwischen wurden diese Argumente von Erstgericht und Berufungsinstanz verworfen. Der OGH sah insbesondere keine Möglichkeit, dass sich der Prozessgegner auf eine solche allfällige Nichtigkeit berufen könne; die Klagslegitimation des VKI sei also jedenfalls gegeben.⁴¹ Wie so oft, konnte der OGH insoweit die weiteren Fragen dahingestellt lassen. Eine Klärung wäre uU langfristig ökonomischer gewesen. Die notwendigen Klarstellungen könnten aber von der Politik vorgenommen werden.

³⁷ Kurier, 7.4.2011.

³⁸ OGH 12.7.2005, 4 Ob 116/05w; Aus der Begründung: Dem erkennenden Senat erscheint vielmehr die vermittelnde Lösung von G. Kodek und Kalsz überzeugend, wonach eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller auf dem Wege einer Inkassoession durch KlägerInnen dann zulässig ist, wenn zwar nicht die Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.

³⁹ Siehe dazu die Veröffentlichung: Krejci, Gilt das Quota-Litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge?, ÖJZ 2011/37.

⁴⁰ 4 Ob 358 – 365/83, ÖBl 1985/71.

⁴¹ OGH 19.3.2013, 6Ob 224/12b.

Sammelklage nur mit SammelklägerInnen

Die Sammelklage baut auf der Abtretung der Ansprüche der VerbraucherInnen an den Verband auf.⁴² Nun wissen wir aus Umfragen, dass bereits diese Vorbedingung von den VerbraucherInnen nicht verstanden wird: Wozu muss man seine Ansprüche aus der Hand geben, um sie weiterzuverfolgen?⁴³

Weiters muss man erst einen klagslegitimierten Verband finden, der als Sammelkläger aufzutreten bereit ist. Bislang waren das nur der VKI und die Arbeiterkammer. Bei der Vielzahl der Massenschäden im Anlagerebereich konnten diese beiden Verbände nur in den wenigsten Fällen die Rolle der SammelklägerInnen übernehmen. In der Praxis hat sich daher nunmehr ein unübersichtliches Feld von Sammelklagsangeboten seitens ProzessfinanziererInnen und AnlegeranwältInnen herausgebildet, in dem sich die VerbraucherInnen nur unzureichend zurechtfinden.

Diese Einengung der Möglichkeiten ist für die VerbraucherInnen nachteilig. Eine rasche und umfassende Regelung der Verfolgung von Massenschäden im Rahmen der ZPO wird von Verbraucherseite schon lange gewünscht. Ist der Gesetzgeber weiter säumig, dann droht auch eine schlichte Verschiebung dieser Fälle in das Strafrecht. Dort können sich die Geschädigten als Privatbeteiligte anschließen, und es wird auf Kosten des Staates ermittelt.

Sammelklage – nicht bei grenzüberschreitenden Fällen

Wie bereits oben bei der Verbandsmusterklage ausgeführt, scheitert die Sammelklage bei grenzüberschreitenden Fällen, weil eine Abtretung an den Verband dazu führt, dass man des Verbrauchergerichtsstandes verlustig geht.

10.5.2 Zusammenfassung

Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ ist eine taugliche Krücke, weil es in der ZPO keine Regelungen zum prozessökonomischen Management von Massenklagen gibt.

- Die Vorteile der Sammelklage liegen in der Dämpfung des Kostenrisikos, in der Konzentration der Verfahren und in der Rechtssicherheit durch einheitliche Entscheidungen.
- Ein wesentlicher Vorteil der Sammelklage liegt darin, dass bei hohen Streitwerten auf die Finanzierung von ProzessfinanziererInnen (gegen Erfolgsquote) gegriffen werden kann. Erst diese Konstruktion führt dazu, dass die große Mehrheit der Geschädigten ihre Rechte überhaupt gerichtlich geltend macht. Dies wird von den SchädigerInnen natürlich heftig abgelehnt und bekämpft.
- Die Sammelklage hat aber auch Nachteile. Die VerbraucherInnen verstehen nicht, weshalb sie Ansprüche abtreten müssen. Es muss sich ein Verbraucherverband finden, der als Sammelkläger auftritt. Dieser muss dann erhebliche Kostenrisiken managen, was die Bereitschaft, sich auf solche Aktionen einzulassen, deutlich dämpft. Es kann auch bei Sammelklagen zu ruinösen Kostenrisiken

⁴² Es könnte auch an jede andere Person abgetreten werden. Doch dann gelten für jeden einzelnen Anspruch die Rechtsmittelbeschränkungen. Das führt zu dem absurden Ergebnis, dass für einen Teil der Ansprüche der OGH kontrollieren könnte, für andere nicht.

⁴³ Rund 50 Prozent der Bevölkerung lehnt das ab (Kolba, Docekal, Nuncic, Demougin, Schwarzer, Zadonella, Sammelklagen in Österreich).

kommen, die dazu führen, dass sich nicht die besseren Argumente, sondern nur die wirtschaftliche Macht durchsetzt. Schließlich sind viele Rechtsfragen um die Sammelklage – mangels klarer gesetzlicher Regelung – gut geeignet, um von Beklagten in Verschleppungsabsicht thematisiert und durch die Instanzen gezogen zu werden. Hier macht sich das Vakuum in der ZPO zu Massenverfahren besonders schmerzlich bemerkbar.

Fazit: Sammelklagen sind eine taugliche Krücke – allerdings besteht ein hoher Erwartungsdruck, dass Massenverfahren bald klarer und besser im Rahmen der ZPO gelöst werden. Die Lösung dieser Probleme hängt mit dem Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz unmittelbar zusammen.